
VERKÜNDUNGSBLATT

DER FACHHOCHSCHULE SCHMALKALDEN – AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Nr. 5/2010

24. November 2010

Inhalt

Inhaltsverzeichnis (Deckblatt).....	82
Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Schmalkalden vom 28. Oktober 2010.....	83
Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Fachhochschule Schmalkalden vom 27. Oktober 2010.....	90
Erste Änderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen der Fachhochschule Schmalkalden vom 28. Oktober 2010.....	94

Geschäftsordnung des Senats der Fachhochschule Schmalkalden

Vom 28. Oktober 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) und § 6 Abs. 1 Satz 1 der Grundordnung der Fachhochschule Schmalkalden vom 2. April 2008 (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 4/2008, S. 166) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Geschäftsordnung des Senates. Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat am 27. Oktober 2010 die Geschäftsordnung beschlossen. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 28. Oktober 2010 die Ordnung genehmigt.

Inhaltsverzeichnis:

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 Bezeichnungen
- § 2 Vorsitzender
- § 3 Sitzungsteilnehmer und Gäste
- § 4 Öffentlichkeit

II. Verfahrensregelungen

- § 5 Einberufung der Senatssitzungen
- § 6 Tagesordnung
- § 7 Berichterstattung
- § 8 Worterteilung
- § 9 Protokoll

III. Entscheidungen und Anträge

- § 10 Sachanträge und Beschlussfähigkeit
- § 11 Beschlussfassung
- § 12 Entscheidungen in Berufungsangelegenheiten; Sondervotum
- § 13 Abstimmungen
- § 14 Anträge zur Geschäftsordnung
- § 15 Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens
- § 16 Senatsbeteiligung bei der Wahl des Präsidenten und des Kanzlers und bei der Bestellung der Vizepräsidenten

IV. Sonstige Bestimmungen

- § 17 Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen sowie Beauftragten
- § 18 Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen
- § 19 Amtszeit der Ausschuss- und Kommissionsmitglieder sowie der Beauftragten
- § 20 Inkrafttreten

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Bezeichnungen

Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieser Geschäftsordnung soweit möglich in weiblicher Form.

§ 2 Vorsitzender

(1) Vorsitzender des Senats ist der Präsident.

(2) Im Verhinderungsfalle wird der Präsident durch einen von ihm bestimmten Vizepräsidenten vertreten. Dieser nimmt auch das Stimmrecht des Präsidenten wahr.

(3) Der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

§ 3

Sitzungsteilnehmer und Gäste

- (1) Der Vorsitzende hat das Recht und auf Beschluss des Senats die Pflicht, Gäste mit einem begründeten Teilnahmebegehren zu einzelnen Sitzungen oder Tagesordnungspunkten einzuladen; sie haben insoweit auch Rederecht.
- (2) Gästen, die ohne ausdrückliche Einladung an Senatssitzungen teilnehmen, kann durch Beschluss des Senats Rederecht eingeräumt werden.
- (3) Für Mitglieder und Angehörige des Senats gelten die §§ 20 und 21 des Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetzes (ThürVwVfG) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 699) in der jeweils geltenden Fassung auch für Beratungen und Abstimmungen, die nicht in einem Verwaltungsverfahren erfolgen.

§ 4

Öffentlichkeit

- (1) Der Senat tagt in hochschulöffentlicher Sitzung; der Senat kann entscheiden, dass einzelne Tagesordnungspunkte wegen des damit verbundenen, über die Hochschule hinausreichenden Interesses in öffentlicher Sitzung behandelt werden. Die Tagesordnung der Sitzung ist hochschulöffentlich bekanntzugeben.
- (2) Die Öffentlichkeit kann durch Beschluss des Senates ausgeschlossen werden. Dieser Beschluss bedarf einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Entscheidung über die nichtöffentliche Behandlung von Tagesordnungspunkten ist den ausgeschlossenen Zuhörern bekanntzugeben. Die Mitglieder und Angehörigen des Senats sind verpflichtet, über Tatsachen Stillschweigen zu bewahren, die ihnen in nichtöffentlicher Sitzung bekannt geworden sind, es sei denn, dass eine Tatsache bereits offenkundig ist oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedarf. Verschwiegenheitspflichten aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bleiben unberührt.
- (3) Personalangelegenheiten werden nichtöffentlich behandelt.

II. Verfahrensregelungen

§ 5

Einberufung der Senatsmitglieder

- (1) Der Vorsitzende beruft den Senat in der Regel zu drei Sitzungen während des Semesters ein. Die vorlesungsfreie Zeit soll sitzungsfrei sein. Der Senat beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden zu Beginn eines Semesters über einen Sitzungsplan. In der letzten Sitzung des vorhergehenden Semesters wird der Termin der ersten Sitzung beschlossen.
- (2) Der Vorsitzende kann aus besonders dringenden Gründen Sitzungen außerhalb des Sitzungsplanes einberufen. Er hat den Senat unverzüglich zum frühestmöglichen Termin einzuberufen, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies mit Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt. Der Antrag muss schriftlich gestellt werden und ein bestimmtes Begehren mit Begründung enthalten.
- (3) Die Einberufung des Senats erfolgt in schriftlicher Form durch den Vorsitzenden unter Angabe der Zeit, des Ortes und eines Tagesordnungsvorschlages mindestens sieben Kalendertage vor der Sitzung. Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Einladung spätestens sieben Kalendertage vor der Sitzung versandt worden ist. Auf Wunsch werden die Sitzungsunterlagen an eine angegebene Adresse zugeschickt.
- (4) Der Einladung sind die erforderlichen Unterlagen über die Beratungsgegenstände beizufügen. Unterlagen können nur in begründeten Ausnahmefällen nachgereicht werden.
- (5) Einladung und Tagesordnungsvorschlag werden außerdem durch Aushang in den Gebäuden der Fachhochschule Schmalkalden an den Informationstafeln der Fakultäten und an zentralen Informationstafeln bekanntgegeben.

§ 6

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bereitet die Sitzung des Senats vor und erstellt einen Tagesordnungsvorschlag unter Berücksichtigung der eingegangenen Anträge. Jeder Tagesordnungsvorschlag enthält einen Punkt „Verschiedenes“. Unter diesem Punkt kann nur abgestimmt werden, wenn die anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Abstimmung zustimmen.

(2) Vorschläge zur Tagesordnung und Anträge zur Beschlussfassung müssen schriftlich gestellt werden und spätestens am elften Kalendertag vor der Sitzung beim Vorsitzenden eingegangen sein, soweit nicht in anderen Ordnungen der Fachhochschule Schmalkalden oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Wird eine Beschlussfassung verlangt, so muss eine Beschlussformulierung enthalten sein, andernfalls kann der Vorsitzende den Antrag zurückweisen. Die Vorschläge und Anträge müssen in der nächsten Sitzung behandelt werden, wenn sie beim Vorsitzenden gemäß Satz 1 und 2 eingegangen sind und soweit nicht in anderen Ordnungen der Fachhochschule Schmalkalden oder gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3) Die Tagesordnung beginnt mit dem Tagesordnungspunkt „Regularien“. Dieser Tagesordnungspunkt umfasst:

1. Eröffnung der Sitzung und Feststellung der fristgerecht erfolgten Einladung,
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit,
3. Feststellung der Tagesordnung, ggf. nach deren Änderung und/oder Ergänzung,
4. Genehmigung und/oder Ergänzung des Protokolls der letzten Senatssitzung.

(4) Bis zur endgültigen Feststellung der Tagesordnung zu Beginn der Sitzung können die Antragsberechtigten weitere Tagesordnungspunkte vorschlagen, deren Beratung erst nach ergangener Einladung notwendig geworden ist. Anträge zur Änderung und/oder Ergänzung der Tagesordnung müssen mit der Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Senatsmitglieder beschlossen werden. Durch Beschluss sind nichtbehandelte Punkte des Tagesordnungsvorschlages in die Tagesordnung der nächsten Senatssitzung aufzunehmen.

§ 7 **Berichterstattung**

(1) Der Vorsitzende informiert den Senat im Rahmen eines Tagesordnungspunktes „Bericht des Präsidenten“ über die laufenden Angelegenheiten. Über den gegebenen Bericht kann bei Bedarf eine kurze Aussprache stattfinden.

(2) An das Präsidium können im Senat hochschulpolitische und die Selbstverwaltungsangelegenheiten der Hochschule betreffende Fragen gestellt werden. Der Vorsitzende kann die Beantwortung der Fragen auf die nächste Sitzung verschieben, wenn dies aufgrund der Kurzfristigkeit der Fragen oder des spezifischen Inhalts der Anfragen erforderlich erscheint.

§ 8 **Worterteilung**

(1) Der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Der Vorsitzende kann abweichend von der Reihenfolge der Wortmeldungen das Wort zur direkten Erwidern erteilen.

(2) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung gehen allen anderen Wortmeldungen vor. Sie unterbrechen jedoch weder eine Rede, noch eine Abstimmung, noch einen Wahlgang.

(3) Antragsteller können sowohl zu Beginn als auch nach Schluss der Beratung eines Sachantrages das Wort verlangen.

§ 9 **Protokoll**

(1) Über die Sitzungen des Senats werden Protokolle angefertigt.

(2) Der Protokollführer wird vom Vorsitzenden bestimmt. Angehörige des Senats können nicht zum Protokollführer bestimmt werden. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(3) Das Protokoll muss die Tagesordnung, die Anwesenheitsliste, den Wortlaut der Anträge und Beschlüsse, die Abstimmungsergebnisse und die Sondervoten enthalten.

(4) Die Abgabe persönlicher Erklärungen zu Protokoll ist zulässig. Die Erklärungen sind schriftlich beim Protokollführer bis 15:00 Uhr des auf die Sitzung folgenden dritten Arbeitstages einzureichen. Zu Abstimmungen in Personalangelegenheiten und Wahlen kann keine persönliche Erklärung zu Protokoll gegeben werden.

(5) Im Protokoll ist zu vermerken, ob die Sitzung des Senats öffentlich oder nichtöffentlich war und bei welchen Tagesordnungspunkten die Öffentlichkeit ausgeschlossen war.

(6) Das Protokoll soll innerhalb einer Woche den Mitgliedern und Angehörigen des Senats zugestellt werden und ist auf der nächsten Senatssitzung mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Das Protokoll der letzten Sitzung der Amtsperiode des Senats ist im schriftlichen Umlaufverfahren zu genehmigen.

(7) Der öffentliche Teil des Protokolls ist in geeigneter Form hochschulweit zugänglich zu machen. Das Protokoll einer nichtöffentlichen Sitzung wird nicht veröffentlicht.

III. Entscheidungen und Anträge

§ 10 Sachanträge und Beschlussfähigkeit

(1) Der Senat berät und beschließt in Sitzungen. Die Entscheidungen des Senats erfolgen in Form von Beschlüssen. In begründeten Ausnahmefällen können Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren getroffen werden.

(2) Der Senat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und die Sitzung ordnungsgemäß einberufen ist. Der Vorsitzende stellt zu Sitzungsbeginn grundsätzlich und während der Sitzung nur auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes die Beschlussfähigkeit fest. Wahlen und Abstimmungen, die diesem Antrag vorausgegangen sind, bleiben davon unberührt.

(3) Stellt der Vorsitzende die Beschlussunfähigkeit des Senats fest, so hat er die Sitzung sofort bis zu einer halben Stunde zu unterbrechen. Ist der Senat nach Wiederaufnahme der Sitzung noch immer beschlussunfähig, so stellt der Vorsitzende das Ende der Sitzung fest.

(4) Im Falle der Schließung der Senatssitzung wegen Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende eine neue Sitzung mit den noch nicht behandelten Tagesordnungspunkten unverzüglich einberufen.

(5) Die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ist für die Beschlussfassung ohne Bedeutung, wenn wegen Beschlussunfähigkeit zum zweiten Male zur Behandlung desselben Gegenstandes eingeladen und bei der zweiten Einladung hierauf ausdrücklich hingewiesen worden ist.

§ 11 Beschlussfassung

(1) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst, soweit nichts anderes durch Gesetz, diese Geschäftsordnung oder andere Ordnungen der Hochschule bestimmt ist. Die einfache Mehrheit ist erreicht, wenn die Stimmen für einen Antrag die Gegenstimmen überwiegen oder wenn auf einen von mehreren Anträgen die meisten Stimmen entfallen sind. Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen bleiben unberücksichtigt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(2) Ist für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die absolute Mehrheit der Stimmen der Anwesenden vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten für die Person oder für den Antrag gestimmt haben. Bei der Zahl der anwesenden Stimmberechtigten wird auch berücksichtigt, wer sich der Stimme enthält, ungültig abstimmt oder seine Stimme nicht abgibt.

(3) Ist für die Wahl einer Person oder die Annahme eines Antrages die Mehrheit der Stimmen der Mitglieder vorgesehen, so ist die Wahl der Person erfolgt oder der Antrag angenommen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder, die nach den Bestimmungen der Grundordnung dem Senat angehören und stimmberechtigt sind, für die Person oder für den Antrag gestimmt haben.

(4) Sind sonstige qualifizierte Mehrheiten vorgesehen, so gilt Absatz 3 entsprechend.

§ 12 Entscheidungen in Berufsangelegenheiten; Sondervotum

(1) Entscheidungen, die die Berufung von Professoren unmittelbar berühren, bedürfen außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der dem Senat stimmberechtigt angehörenden Professoren. Kommt danach ein Beschluss auch im zweiten Abstimmungsengang nicht zustande, genügt für eine Entscheidung die Mehrheit der dem Senat stimmberechtigt angehörenden Professoren.

(2) Wird eine Mitgliedergruppe des Senats geschlossen überstimmt, kann sie dem Beschluss ein Sondervotum beifügen, das Bestandteil der Entscheidung ist. Auf Antrag aller Vertreter einer Mitgliedergruppe wird der Vollzug eines Beschlusses einmalig bis zur erneuten Beratung binnen drei Wochen ausgesetzt, es sei denn, dass der Senat den sofortigen Vollzug des Beschlusses mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschließt. Zwischenzeitlich wird ein gemeinsamer Schlichtungsversuch durch je einen Vertreter der Mitgliedergruppen unternommen. § 28 Abs. 5 ThürHG bleibt unberührt.

§ 13 **Abstimmungen**

(1) Während der Senatssitzung können Sachanträge (Anträge zur Beschlussfassung) nur zu den Tagesordnungspunkten, deren Behandlung durch den Vorsitzenden noch nicht beendet wurde, und zur Geschäftsordnung gestellt werden.

(2) Vor der Abstimmung hat der Vorsitzende zu fragen, welche Anträge gestellt werden. Werden mehrere Anträge stellt, so ist der inhaltlich weitestgehende Antrag zuerst zur Abstimmung zu stellen; bei einander widersprechenden Anträgen ist alternativ abzustimmen. Die Entscheidung über die Reihenfolge trifft im Zweifelsfall der Vorsitzende. Er hat den Wortlaut eines jeden Antrages, über den abgestimmt werden soll, vor der Abstimmung bekanntzugeben. Die Abstimmung findet unmittelbar im Anschluss an die Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes statt.

(3) Beschlussvorlagen von grundsätzlicher Bedeutung werden auf Vorschlag des Vorsitzenden oder auf Verlangen eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder in zwei Lesungen behandelt. In der ersten Lesung erfolgt eine allgemeine Aussprache. Die Abstimmung über die Beschlussvorlage erfolgt nach der zweiten Lesung.

(4) Abstimmungen sind in der Regel offen. Abstimmungen erfolgen geheim, sofern ein stimmberechtigtes Mitglied dies verlangt. Dies gilt nicht für Anträge zur Geschäftsordnung. Entscheidungen in Personalangelegenheiten erfolgen stets in geheimer Abstimmung.

§ 14 **Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Zur Geschäftsordnung muss das Wort außer der Reihe unverzüglich erteilt werden. Durch die Meldung zur Geschäftsordnung wird die Rednerliste nach Beendigung der Ausführungen eines Redners unterbrochen. Sie ist durch Zuruf „Zur Geschäftsordnung!“ oder das Erheben beider Hände kundzutun. Während einer Wahl oder Abstimmung können Geschäftsordnungsanträge nicht gestellt werden.

(2) Folgende Anträge zur Geschäftsordnung sind zulässig:

- Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen des Verdachts von Verfahrensfehlern oder wegen Unklarheit über den Inhalt der Abstimmung
- Feststellung der Beschlussfähigkeit
- Schließung der Sitzung
- Unterbrechung der Sitzung
- Rückkehr zur Tagesordnung
- Zulassung oder Ausschluss der Öffentlichkeit zur Behandlung bestimmter Fragen
- Vertagung eines Punktes der Tagesordnung
- Vertagung einer Beschlussfassung
- Nichtbefassung mit einem Antrag
- Überweisung einer Sache
- Schließung der Debatte
- Schließung der Rednerliste
- Beschränkung der Redezeit, jedoch nicht unter drei Minuten
- Erteilung des Rederechtes an Nichtmitglieder des Senats

(3) Geschäftsordnungsanträge gehen allen anderen Anträgen vor. Liegen mehrere konkurrierende Geschäftsordnungsanträge vor, so kommen sie in der Reihenfolge, in der sie gestellt worden sind, zur Abstimmung.

(4) Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. Der Widerspruch braucht nicht begründet zu werden. Sofern widersprochen wird, wird über den Geschäftsordnungsantrag nach Anhörung von höchstens zwei Rednern für und zwei Rednern gegen den Antrag abgestimmt.

§ 15

Allgemeine Grundsätze des Wahlverfahrens

(1) Personen werden im Senat in geheimer Abstimmung nach den Grundsätzen der einfachen Mehrheit gewählt, soweit nichts anderes durch Gesetz, diese Geschäftsordnung oder andere Ordnungen der Fachhochschule Schmalkalden bestimmt ist. Wahlen sind nur gültig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Senatsmitglieder anwesend ist.

(2) Vorschlagsberechtigt sind alle Mitglieder und Angehörigen des Senats. Sie können ihre Vorschläge nach Aufruf des entsprechenden Tagesordnungspunktes mündlich unterbreiten. Jedes Senatsmitglied kann so viele Vorschläge einreichen, wie Sitze zu besetzen sind. Sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird, kann jeder Vorschlagsberechtigte so viele Vorschläge einreichen, wie Sitze von seiner Gruppe zu besetzen sind. Bei der Abstimmung verfügt jedes stimmberechtigte Senatsmitglied über so viele Stimmen, wie Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufelung ist unzulässig.

(3) Die Stimmzettel sind in einer Wahlurne einzusammeln. Die Stimmzettel müssen nach Gruppenangehörigen unterscheidbar sein, sofern nach Gruppen getrennt gewählt wird. Die Gleichstellungsbeauftragte wird bei geheimen Abstimmungen der Mitgliedergruppe zugeordnet, der sie gem. § 20 Abs. 2 ThürHG zugehört.

(4) Gültig sind nur Stimmen, die eindeutig auf Kandidaten lauten, für die ein gültiger Wahlvorschlag vorliegt.

(5) Der Vorsitzende stellt unmittelbar nach der Wahl das Ergebnis fest und gibt es bekannt. Er fragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen, sofern sie anwesend sind. Andernfalls holt er das schriftliche Einverständnis der Gewählten unverzüglich ein. Erklären diese nicht innerhalb von zwölf Kalendertagen die Ablehnung, so gilt die Wahl als angenommen. Die Annahme der Wahl kann nicht an Bedingungen geknüpft werden.

(6) Über die Wahl ist eine Wahlniederschrift zu fertigen, in der die auf die einzelnen Kandidaten entfallenen Stimmen, die Zahl der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen und Stimmhaltungen sowie die Namen der gewählten Mitglieder und ggf. Ersatzmitglieder von Kommissionen und Ausschüssen enthalten sind.

(7) Der Senat bestimmt eine ihm nicht angehörende Person und beauftragt diese mit der Durchführung der Wahlen.

(8) Die Anfechtung von Wahlen kann nur schriftlich innerhalb einer Frist von neun Kalendertagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses beim Vorsitzenden erfolgen.

(9) Über die Anfechtung entscheidet der Senat in einer außerordentlichen Sitzung gemäß § 5 Abs. 2.

§ 16

Senatsbeteiligung bei der Wahl des Präsidenten und des Kanzlers und bei der Bestellung der Vizepräsidenten

(1) Die Beteiligung des Senats bei der Wahl des Präsidenten und bei der Bestellung der Vizepräsidenten erfolgt auf der Grundlage der §§ 29 bis 31 ThürHG und des § 12 der Grundordnung der Hochschule.

(2) Der Präsident wird vom Hochschulrat im Einvernehmen mit dem Senat mit der Mehrheit seiner Mitglieder für sechs Jahre gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt. Die Herstellung des Einvernehmens mit dem Senat erfolgt durch einen Beschluss, der mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats getroffen werden muss.

(3) Der Kanzler wird vom Hochschulrat auf Vorschlag des Präsidenten und im Benehmen mit dem Senat für acht Jahre gewählt und von dem für das Hochschulwesen zuständigen Minister ernannt. Das Benehmen wird durch eine Behandlung des Wahlvorschlags im Senat hergestellt.

(4) Die Vizepräsidenten werden vom Präsidenten aus dem Kreise der die erforderliche Qualifikation aufweisenden Mitglieder der Hochschule bestellt und vom Senat bestätigt. Die Bestätigung erfolgt durch einen Beschluss, der mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Senats getroffen werden muss.

(5) Vor einer Beschlussfassung gemäß den Abs. 2 bis 4 sollen eine Vorstellung der Kandidaten und eine Kandidatenbefragung erfolgen. Auf Antrag findet eine nichtöffentliche Aussprache über die Kandidaten statt.

IV. Sonstige Bestimmungen

§ 17

Einsetzung von Ausschüssen und Kommissionen sowie Beauftragten

(1) Der Senat kann zur Erledigung bestimmter Aufgaben ständige oder zeitweilige Ausschüsse und Kommissionen sowie Beauftragte einsetzen und diesen Entscheidungsbefugnisse übertragen.

(2) Die Zusammensetzung eines Ausschusses oder einer Kommission wird durch Beschluss geregelt. Den Vorsitz übernimmt der Vorsitzende des Senats oder ein auf seinen Vorschlag gewähltes Ausschuss- oder Kommissionsmitglied.

§ 18

Verfahren in Ausschüssen und Kommissionen

(1) Der Vorsitzende des Ausschusses bzw. der Kommission ist für die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte verantwortlich.

(2) Für die Arbeit in den Ausschüssen und Kommissionen ist diese Geschäftsordnung entsprechend anzuwenden.

(3) Über jede Sitzung von Ausschüssen und Kommissionen ist ein Protokoll anzufertigen, das Zeit, Teilnehmer, Beratungsgegenstände und Beschlüsse enthält. Das Protokoll ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden des Ausschusses bzw. der Kommission zu unterzeichnen. Die Protokolle sind dem Vorsitzenden des Senats zuzusenden.

§ 19

Amtszeit der Ausschuss- und Kommissionsmitglieder sowie der Beauftragten

Die Amtszeit der Mitglieder der Ausschüsse und ständigen Kommissionen sowie der Beauftragten endet mit der Amtszeit des Senats, soweit gesetzlich oder in anderen Ordnungen der Fachhochschule Schmalkalden nichts anderes bestimmt ist. Zeitweilige Kommissionen werden durch den Senat nach der Erfüllung ihrer Aufgaben wieder aufgelöst.

§ 20

Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung des Senats vom 23. August 1995 (Gemeinsames Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums und des Thüringer Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur Nr. 10/1995, S. 579) außer Kraft.

Schmalkalden, den 28. Oktober 2010

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

Richtlinie zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis der Fachhochschule Schmalkalden

Vom 27. Oktober 2010

Die folgende Richtlinie dient zur Sicherung einer guten wissenschaftlichen Praxis. Die Fachhochschule Schmalkalden hat die nachfolgenden Grundsätze und Verfahrensregeln beschlossen. Sie wird jedem Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten innerhalb der Hochschule nachgehen, wenn konkrete Anhaltspunkte dafür vorliegen. Sofern sich nach Aufklärung des Sachverhalts ein diesbezüglicher Verdacht bestätigt, werden im Rahmen der zu Gebote stehenden Möglichkeiten dem Einzelfall jeweils angemessene Maßnahmen ergriffen. Die Fachhochschule Schmalkalden verfolgt damit auch das Anliegen, das Bewusstsein für die Grundregeln wissenschaftlicher Praxis bei den etablierten Wissenschaftlern lebendig zu halten, dem wissenschaftlichen Nachwuchs als selbstverständliche Bedingungen wissenschaftlicher Arbeit frühzeitig und stets aufs Neue zu vermitteln. Mit den Richtlinien soll auch deutlich gemacht werden, dass die Fachhochschule wissenschaftliches Fehlverhalten nicht akzeptieren kann, weil damit das Vertrauen der Öffentlichkeit in die Wissenschaft untergraben und das der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander zerstört wird.

Die Richtlinie beruht auf den Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft vom 19. Dezember 1997. Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Richtlinie gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 1

Allgemeines

(1) Die folgenden Regeln für eine gute wissenschaftliche Praxis sollen dazu beitragen, die Qualität wissenschaftlicher Arbeit zu fördern und damit wissenschaftliches Fehlverhalten zu verhindern.

(2) An eine gute wissenschaftliche Praxis sind die folgenden Anforderungen zu stellen:

1. Untersuchungen müssen *lege artis* und nach dem neuesten Stand der Erkenntnis durchgeführt werden und die relevanten ethischen Normen und Prinzipien beachten.
2. Die eingesetzten Methoden und die Befunde müssen dokumentiert und für die Dauer von zehn Jahren aufbewahrt werden. Eine genaue Protokollierung und Dokumentation des wissenschaftlichen Vorgehens und der Ergebnisse gilt insbesondere für experimentelle Arbeiten, für die die Wiederholbarkeit der Untersuchungen ein Wesensmerkmal ist.
3. Wissenschaftliche Ergebnisse sollen in Form von Publikationen der wissenschaftlichen Öffentlichkeit mitgeteilt werden; die wissenschaftlichen Publikationen sind damit – wie die wissenschaftliche Beobachtung oder das wissenschaftliche Experiment selbst – Produkt der Arbeit von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern.
4. Die disziplinenbezogen anerkannten Grundsätze wissenschaftlicher Arbeit sind einzuhalten.

(3) Die Fachhochschule Schmalkalden nimmt ihre Verantwortung für ihre Absolventen auch dadurch wahr, dass sie diesen die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis vermittelt und sie zu Ehrlichkeit und Verantwortlichkeit in der Wissenschaft anhängt. Dabei soll Sensibilität auch im Hinblick auf die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens vermittelt werden.

(4) Die Leiter von Forschungsgruppen und Forschungsprojekten haben die Aufgabe, die Arbeitsabläufe und deren Erfüllung festzulegen, die Arbeitsprogramme der Forschungsgruppenmitglieder (wissenschaftliche Mitarbeiter, Diplomanden, technisches Personal) zu erstellen und die Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten zu geben. Die Weitergabe von Methoden und Ergebnissen ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Leiters der Forschungsgruppe bzw. des Forschungsprojektes erlaubt.

(5) Vor der Durchführung eines kooperativen Promotionsverfahrens hat der Bewerber eine Erklärung abzugeben, dass er sich zur Beachtung dieser Richtlinie verpflichtet.

§ 2

Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis und zur Vermeidung wissenschaftlichen Fehlverhaltens in der Forschung sind an der Fachhochschule Schmalkalden die folgenden Regeln zu beachten:

- Die Grundsätze wissenschaftlichen Arbeitens und guter wissenschaftlicher Praxis sollen den Studierenden bereits zu Beginn ihres Studiums vermittelt werden. Dabei sollen die Studierenden zu Ehrlichkeit und Verantwortli-

chen in der Wissenschaft erzogen werden. Die Möglichkeit wissenschaftlichen Fehlverhaltens ist angemessen zu thematisieren, um Studierende und Nachwuchswissenschaftler entsprechend zu sensibilisieren.

- Die Fakultäten und zentralen Einrichtungen stellen die Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sicher. Sie sollen dazu entsprechende Regeln aufstellen.
- Bei Leistungs- und Bewertungskriterien für Prüfungen, Einstellungen, Berufungen und Mittelzuweisungen gilt, dass Qualität und Originalität als Bewertungsmaßstab stets Vorrang vor Quantität haben.
- Primärdaten als Grundlagen für Veröffentlichungen sollen auf haltbaren und gesicherten Trägern in der Institution, in der sie entstanden sind, für zehn Jahre aufbewahrt werden.
- Es ist strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die Beiträge von Partnern, Konkurrenten und Vorgängern zu wahren. Nur wer wesentlich zur Erarbeitung eines Forschungsergebnisses beigetragen hat, darf als Mitautor bezeichnet werden.

§ 3

Autorenschaft bei wissenschaftlichen Publikationen

(1) Sind an einer Forschungsarbeit oder an der Abfassung eines wissenschaftlichen Berichts mehrere Personen beteiligt, so kann als Mitautor nur genannt werden, wer wesentlich zur Fragestellung, zum Forschungsplan, zur Durchführung der Forschungsarbeiten, zur Auswertung oder Deutung der Ergebnisse sowie zum Entwurf oder zur kritischen inhaltlichen Überarbeitung des Manuskripts beigetragen hat. Fühlt sich ein Mitautor übergangen, kann er die Vertrauensperson anrufen. Eine nur technische Mitwirkung bei der Datenerhebung vermag eine Mitautorenschaft ebenso wenig zu begründen wie allein die Bereitstellung von Finanzmitteln oder die allgemeine Leitung des Bereiches, in der die Forschung durchgeführt wurde. Gleiches gilt für das bloße Lesen des Manuskripts ohne Mitgestaltung des Inhalts. Die Freigabe eines Manuskripts zur Veröffentlichung sollte von allen Mitautoren durch Unterschrift bestätigt und der Anteil der einzelnen Person oder Arbeitsgruppe dokumentiert werden. Werden im Manuskript unveröffentlichte Beobachtungen anderer Personen zitiert oder Befunde anderer Institutionen verwendet, so ist – vorbehaltlich anderer anerkannter fachwissenschaftlicher Übung – deren schriftliches Einverständnis einzuholen.

(2) Durch sein Einverständnis mit der Nennung als Mitautor wird die Mitverantwortung dafür übernommen, dass die mitautorisierte Publikation wissenschaftlichen Standards entspricht. Dies gilt vor allem für den Bereich, für den ein Mitautor einen Beitrag geliefert hat; er ist sowohl für die Korrektheit des eigenen Beitrags wie auch dafür verantwortlich, dass dieser in wissenschaftlich vertretbarer Weise in die Publikation eingebracht wird.

(3) Finden sich einzelne Personen ohne Einverständnis in einer Veröffentlichung als Mitautor genannt und sehen sie sich zu einer nachträglichen Genehmigung außerstande, so ist von ihnen zu erwarten, dass sie sich gegen ihre Aufnahme in den Autorenkreis bei dem Hauptverantwortlichen und/oder bei der betreffenden Zeitschrift in ausdrücklicher Form verwahren. Unterlassen sie eine solche Distanzierung, so gilt dies als nachträgliche Genehmigung ihrer Aufnahme in den Autorenkreis mit entsprechender Mitverantwortung für die Veröffentlichung.

§ 4

Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftlern

(1) Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn im Bereich der Wissenschaft bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht oder relevante ethische Normen und Prinzipien missachtet werden. Gleiches gilt, wenn geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für technische Mitarbeiter.

(2) Als Fehlverhalten gelten insbesondere:

1. Falschangaben, nämlich
 - das Erfinden von Daten,
 - das Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung),
 - durch unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen).
2. Die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch:
 - die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat),
 - die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl),
 - die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorenschaft,
 - die Verfälschung des Inhalts,

- die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind.
3. Die Inanspruchnahme der (Mit-) Autorenschaft eines anderen ohne dessen Einverständnis.
 4. Die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich dem Beschädigen, Zerstören oder Manipulieren von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Chemikalien oder sonstiger Sachen, die ein anderer zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt).
 5. Die Beseitigung von Daten, soweit damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen § 1 Absatz 2 verstoßen wird.

§ 5

Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 4 kann sich unter anderem ergeben aus

- einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer,
- einem Mitwissen um Fälschungen durch andere,
- einer Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder
- einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

§ 6

Vertrauensperson

(1) Der Rektor bestellt nach Wahl durch den Senat drei Vertrauenspersonen als Ansprechpartner für Mitglieder, ehemalige Mitglieder, Angehörige und ehemalige Angehörige der Hochschule, die Vorwürfe wissenschaftlichen Fehlverhaltens vorzubringen haben.

(2) Zu Vertrauenspersonen werden Professoren jeweils aus den Bereichen Maschinenbau/Elektrotechnik, Informatik und Wirtschaft/Wirtschaftsrecht bestellt. Sie sollen über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich verfügen. Eine der Vertrauenspersonen soll die Befähigung zum Richteramt haben.

(3) Die Vertrauenspersonen sind für alle Hochschulmitglieder und -angehörigen zuständig und vertreten sich gegenseitig. Sie beraten diejenigen, die sich über ein mutmaßliches wissenschaftliches Fehlverhalten informieren. Jedes Mitglied der Hochschule hat Anspruch darauf, eine der Vertrauenspersonen innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen. Die Vertrauenspersonen prüfen die Hinweise summarisch auf ihren Wahrheitsgehalt und ihre Bedeutung, auf mögliche Motive und im Hinblick auf Möglichkeiten zur Ausräumung der Vorwürfe.

(4) Das Rektorat schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten im Sinne von Absatz 2 vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder zu Beginn des betreffenden Sommersemesters für eine im darauffolgenden Wintersemester beginnende Amtszeit von drei Jahren die Vertrauenspersonen; die Wahl bedarf außer der Mehrheit der Mitglieder des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professoren. Die Wiederwahl ist möglich.

(5) Die Namen und Anschriften der bestellten Vertrauenspersonen sind hochschulöffentlich bekannt zu geben.

(6) Die Vertrauensperson wird für den Fall ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch eine andere Vertrauensperson vertreten.

§ 7

Bestellung einer Kommission zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

(1) Für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens wird eine Kommission eingerichtet. Sie besteht aus den drei Vertrauenspersonen. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die Kommission kann je einen Vertreter der im Einzelfall beteiligten Statusgruppen mit beratender Stimme hinzuziehen. Im Übrigen kann sie im Einzelfall bis zu drei weitere Personen als Sachkundige mit beratender Stimme beteiligen.

(2) Die Kommission tritt auf Antrag eines ihrer Mitglieder zur Beratung zusammen.

(3) Die Kommission tagt nichtöffentlich. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 8

Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

- (1) Erhält eine Vertrauensperson konkrete Hinweise auf wissenschaftliches Fehlverhalten, so unterrichtet sie den Vorsitzenden der Kommission schriftlich unter strikter Wahrung der Vertraulichkeit zum Schutz des Informanten und des Betroffenen, dem Fehlverhalten vorgeworfen wird, über die erhobenen Anschuldigungen.
- (2) Die Kommission ist berechtigt, die zur Aufklärung des Sachverhalts erforderlichen Informationen und Stellungnahmen einzuholen und im Einzelfall auch Fachgutachter aus dem betroffenen Wissenschaftsbereich sowie andere Experten hinzuzuziehen. Die Kommission prüft in freier Beweiswürdigung, ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
- (3) Eine Vertrauensperson kann Verdachtsmomente auch im Auftrag des Informanten vortragen, ohne dass dessen Identität preisgegeben werden muss. Dem Betroffenen sind die belastenden Tatsachen und gegebenenfalls Beweismittel unverzüglich zur Kenntnis zu geben. Ihm sowie dem Informanten ist in geeigneter Weise Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Sie sind auf ihren Wunsch auch mündlich anzuhören. Der Betroffene wie auch der Informant kann eine Person seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen.
- (4) Ist die Identität des Informanten dem Betroffenen nicht bekannt, so ist diese offen zu legen, wenn der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen kann, insbesondere weil der Glaubwürdigkeit des Informanten für die Feststellung des Fehlverhaltens wesentliche Bedeutung zukommt. Dies hat die Kommission durch Beschluss festzustellen. Die Bekanntgabe der Identität kann ausnahmsweise entfallen, wenn die Sach- und Beweislage offenkundig ist.
- (5) Die Kommission legt dem Rektor über das Ergebnis ihrer Untersuchung einen Abschlussbericht vor. Zugleich unterrichtet sie die beschuldigten Personen und die Informanten über das wesentliche Ergebnis ihrer Ermittlungen.
- (6) Der Rektor entscheidet auf der Grundlage des Abschlussberichtes und der Empfehlung der Kommission, ob das Verfahren einzustellen ist oder ob ein wissenschaftliches Fehlverhalten hinreichend erwiesen ist. Im letzteren Fall entscheidet er auch über die zu treffenden Maßnahmen. Ist der Verdacht eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu Unrecht erhoben worden, sorgt der Rektor für eine Rehabilitierung der beschuldigten Personen.

§ 9

Bestellung einer Ethikkommission

- (1) Zur Beurteilung ethischer Fragen, die sich im Zusammenhang mit der Planung oder Durchführung von Forschungstätigkeiten stellen, wird eine Ethikkommission eingerichtet. Die Kommission berät die in der Forschung tätigen Personen und gibt Stellungnahmen ab.
- (2) In ethischen Fragen der Forschung am Menschen oder an Tieren ist die Ethikkommission zu beteiligen. Sie hat die geplante Forschungsaktivität unter ethischen Gesichtspunkten zu bewerten und eine entsprechende Stellungnahme abzugeben.
- (3) Die Aufgaben der Ethikkommission werden von der Zentralen Forschungskommission wahrgenommen. Gehört der Zentralen Forschungskommission kein Mitglied an, das die Befähigung zum Richteramt hat, wird für diese Aufgaben ein entsprechendes Hochschulmitglied beigezogen.
- (4) Für die Wahrnehmung der Aufgaben der Ethikkommission gelten die Regelungen dieser Richtlinie und die für die Zentrale Forschungskommission geltenden Regelungen im Übrigen entsprechend.

Schmalkalden, den 27. Oktober 2010

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann

**Erste Änderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen
sowie von Forschungs- und Lehrzulagen
der Fachhochschule Schmalkalden**

Vom 28. Oktober 2010

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 33 Abs. 1 Nr. 1 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 238) in Verbindung mit § 8 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen im Hochschulbereich (ThürHLeistBVO) vom 14. April 2005 (GVBl. S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 24. Juni 2008 (GVBl. S. 134) erlässt die Fachhochschule Schmalkalden folgende Änderung der Satzung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen sowie von Forschungs- und Lehrzulagen (Verkündungsblatt 4/2009, S. 142). Der Senat der Fachhochschule Schmalkalden hat die Änderung der Satzung am 27. Oktober 2010 beschlossen. Der Rektor der Fachhochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 28. Oktober 2010 die Änderung der Satzung genehmigt.

1. § 5 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Folgender Satz 5 wird eingefügt: „Sind einem Professor monatliche Zahlungen in Form eines oder mehrerer Pakete gewährt worden, ist eine erneute Antragstellung erst für Kalenderjahre möglich, die nach diesem Zweijahreszeitraum liegen.“
 - b) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.
2. Diese Änderung der Satzung tritt am ersten Tage des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Schmalkalden folgenden Monats in Kraft.

Schmalkalden, den 28. Oktober 2010

Der Rektor
Professor Dr. Elmar Heinemann